

Einkaufsbedingungen der provita medical GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel.....	2
1. Allgemeines - Geltungsbereich.....	2
2. Angebot - Angebotsunterlagen.....	2
3. Rahmenverträge - Mengentoleranz.....	3
4. Preise - Zahlungsbedingungen	3
5. Lieferzeit und Lieferverzug.....	3
6. Gefahrenübergang - Lieferung - Dokumente.....	4
7. Qualitätsanforderung - Technische Vereinbarungen - Verpackung	5
8. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung.....	5
9. Produkthaftung - Versicherungsschutz - Informationspflicht	6
10. Schutzrechte.....	6
11. Lieferungen und Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände -Haftung.....	7
12. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge	7
13. Vertraulichkeit	8
14. Anwendbarkeit auf Dienstleistungen des Lieferanten sowie externe Dienstleistungen	9
15. Gerichtsstand - Erfüllungsort.....	10
16. Salvatorische Klausel	10

Einkaufsbedingungen der provita medical GmbH

Präambel

Die provita medical GmbH, Auf der Huhfuhr 8, 42929 Wermelskirchen, vertreten durch die Geschäftsführer Micha Hilverkus und Remo Pleuser, HRB 36381, Amtsgericht Köln, stellt medizintechnische Produkte her und liefert diese an Geschäftspartner in Deutschland sowie international. Eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Fachhändlern, Architekten sowie Krankenhäusern ermöglicht die Entwicklung und Fertigung von innovativen Produkten und Lösungen.

Zum Portfolio der provita medical GmbH gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, Untersuchungs- und Leseleuchten, Infusionsständer, Andockwagen, Hygiene-Center, Deckenschienen-Systeme sowie Wandschienen-Systeme. provita medical GmbH ist ausschließlich im B2B-Verkehr tätig.

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Dritten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere, aber nicht abschließend, für Verträge über den Einkauf/ Zukauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, und sonstigen Produkten (nachfolgend „Produkte“) sowie Dienstleistungen, die wir im Rahmen unserer Tätigkeit im Bereich der Entwicklung und Produktion der Medizintechnik benötigen, als auch für Dienstleistungen oder Werkleistungen, die auf unserem Betriebsgelände oder an unseren Einrichtungen und Anlagen, insbesondere auch EDV-Einrichtungen und -Anlagen, Elektroarbeiten, -instandhaltung und -installation sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gebäude durchgeführt werden. Für die auftragsgebundene Herstellung, Lieferung und Leistung von Produkten nach unseren Spezifikationen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben stets Vorrang, sofern von diesen Einkaufsbedingungen abgewichen wird. Für den Inhalt einer individuellen Vereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag ausschließlich maßgebend.
- 1.6 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 13, 310 Abs. 1 BGB.
- 1.7 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten oder Dienstleister.
- 1.8 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Die Frist beginnt mit der Abgabe des in der Bestellung liegenden Angebots durch uns. Die Annahme kann per Telefax oder per E-mail mit Annahmeerklärung im pdf-Format erfolgen, muss jedoch in jedem Fall in Textform erfolgen. Eine telefonische Annahmeerklärung reicht nicht aus. Mit Verstreichen der Annahmefrist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.
- 2.2 Die rechtzeitige Annahme unseres Angebots wird der Lieferant durch Zusendung einer Auftragsbestätigung erklären. Sollte die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ablauf der Annahmefrist oder unter Änderungen oder Ergänzungen bei uns eingehen, so liegt hierin ein neues verbindliches Angebot des Lieferanten. Eine Änderung liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant ohne Hinweis und ohne Zustimmung eigenmächtig Ergänzungen und Änderungen auf dem von ihm gegengezeichneten Bestellschein vorgenommen hat.
- 2.3 Liegt ein neues Angebot des Lieferanten nach vorstehendem Abs. 2 vor, so bleibt uns nachgelassen, dieses modifizierte Angebot in Textform (per Telefax oder E-mail Erklärung im pdf-Format reicht aus) anzunehmen. Ein Schweigen unsererseits auf das modifizierte Angebot des Lieferanten gilt nicht als Annahme des Angebots. Ebenso stellt die widerspruchslöse Annahme der gelieferten Produkte keine stillschweigende Annahme des Angebots dar.
- 2.4 Unsere Bestellnummer ist im gesamten Schriftverkehr zwischen uns und dem Lieferanten auf allen Schriftstücken deutlich sichtbar anzugeben.

Einkaufsbedingungen der provita medical GmbH

3. Rahmenverträge - Mengentoleranz

- 3.1 Rahmenverträge werden mit einzelnen Lieferanten zusätzlich schriftlich und individualvertraglich abgeschlossen.
- 3.2 Die Geltung der Rahmenverträge ist vorrangig zu den hier dargelegten Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie vorrangig zu Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 3.3 Die von uns angegebenen Mengen stellen lediglich unseren erwarteten Bedarf dar und sind für uns unverbindlich. Eine Verpflichtung zur Abnahme der angegebenen Mengen durch uns besteht nicht.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten (Transportkosten, Versicherung) ein.
- 4.2 Das Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen kostenfrei zurückzunehmen.
- 4.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- 4.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt und vollständiger Lieferung bzw. Leistung. Vorausgesetzt wird mangelfreie und vollständige Lieferung sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe unserer Bestellnummer.
- 4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.7 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Rechnung nach dem vereinbarten Termin.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

- 5.1 Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist bindend. Die Lieferung muss spätestens zum Ablauf des Lieferdatums erfolgen.
- 5.2 Erfolgen Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferdatum, so behalten wir uns vor, die Ware kostenpflichtig einzulagern. Die Kosten und die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt der Lieferant.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass das Lieferdatum nicht eingehalten werden kann. Er hat uns über die Dauer der Verzögerung schriftlich (per Telefax oder e-mail reicht aus) zu informieren. Die nachstehenden Absätze bleiben davon unberührt und gelten weiterhin.
- 5.4 Liefert der Lieferant nicht bis zum vereinbarten Lieferdatum, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlicher niedriger Schaden entstanden ist.
- 5.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 5.7 Anfallende Mehrkosten, z.B. für Express-Lieferungen, die aufgrund des Lieferverzuges des Lieferanten anfallen, trägt allein der Lieferant.

6. Gefahrenübergang - Lieferung - Dokumente

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an unseren Geschäftssitz zu erfolgen, d.h. frei von Fracht-, Zoll-, Verpackungs-, Versicherungs-, Maut- und sonstigen Nebenkosten.
- 6.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, Auf der Huhfuhr 8, 42929 Wermelskirchen. Es handelt sich bei der Lieferung des Lieferanten um eine Bringschuld.
- 6.3 Der Lieferant hat uns auf etwaige Lager-/Transportrisiken bzw. besondere Lager-/Transportbestimmungen zur Vermeidung von Schäden vor Lieferung in Textform hinzuweisen (Fax oder E-mail genügt).
- 6.4 Sollte auf unseren Wunsch hin eine Expresslieferung notwendig werden, so hat der Lieferant etwaige Mehrkosten vorab mit uns abzustimmen. Die Kosten einer ohne vorherige Abstimmung vorgenommenen Expresslieferung durch den Lieferanten

Einkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- werden wir nicht tragen und gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, unsere Artikelnummer sowie Menge, Gewicht und Verpackungseinheiten bzw. Warengewebe anzugeben. Die einzelnen Verpackungseinheiten und Warengewebe sind mit Packzetteln zu versehen, aus denen der jeweilige Inhalt inkl. Artikelnummer, Menge, Gewicht, hervorgehen. Unterlässt er diese Anforderungen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 6.6 Unsere Warenannahme erfolgt Montag bis Donnerstag von 6 Uhr bis 12 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 6 Uhr bis 11 Uhr. Außerhalb dieser Geschäftszeiten können Waren nicht angenommen werden.
- 6.7 Der Gefahrübergang tritt mit der Übergabe der Ware an den Besteller am Erfüllungsort ein. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Bei der Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 6.8 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Eintritt unseres Annahmeverzugs. Der Lieferant muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 7. Qualitätsanforderung - Technische Vereinbarung - Verpackung**
- 7.1 Der Lieferant hat die Qualität seiner Produkte, Lieferungen und Leistungen ständig zu kontrollieren und zu überwachen. Sollten Produktspezifikationen oder Lieferspezifikationen oder Qualitätssicherungsvereinbarungen bestehen, so müssen die Produkte stets diesen Anforderungen entsprechen. Die Produkte müssen jedoch in jedem Fall dem neuesten Stand der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere müssen die Produkte bei Lieferung den Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) des Medizinproduktegesetzes (MPG) und des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware entsprechen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, als Verpackungsmaterial, das in unmittelbarem Kontakt mit dem Produkt gelangt (primäres Verpackungsmittel), nur solches Material zu verwenden, für das beim Lieferanten eine vom Hersteller ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Diese ist auf Anforderung vorzulegen.
- 7.3 Der Lieferant schuldet eine geeignete Verpackung. Die Verpackung erfolgt nach Wahl des Lieferanten unter Berücksichtigung des Transportweges, es sei denn, dass wir eine Verpackung vorgeben.
- 7.4 Soweit dem Lieferanten die Einhaltung der geforderten Qualitätsanforderungen nicht möglich ist, teilt er uns dies unverzüglich mit.
- 7.5 Kosten die uns durch eventuelle Qualitätsmängel entstehen bzw. die direkt oder indirekt mit einer mangelhaften Qualität des Produktes in Verbindung stehen, muss der Lieferant tragen.
- 7.6 Änderungen an den zu liefernden Produkten durch den Lieferanten in Bezug auf Spezifikationen, Ausführung, Funktion, Sicherheit, Sauberkeit, Zuverlässigkeit, Lebensdauer, Produktionsstandort und Hersteller bedürfen unserer vorherigen Freigabe.
- 8. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung**
- 8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie erheblicher Mehrlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes.
- 8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der Produkte gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; hierzu werden die Produkte auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich des Lieferscheins offen zu Tage treten, wie z.B. Transportschäden oder Falsch-/ Minder-/ Mehrlieferungen, unverzüglich gerügt. Stichproben zur Mängelkontrolle bleiben unserer Wahl vorbehalten. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, zum Lieferanten gesendet wird. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige reicht aus.
- 8.3 Wir weisen den Lieferanten ausdrücklich darauf hin, dass er vorstehende Regelungen bezüglich unserer Untersuchungs- und Rügepflichten mit seiner Haftpflichtversicherung abklären muss, damit diese Regelung vom Versicherungsschutz umfasst wird. Sollte der Versicherungsschutz des Lieferanten entfallen, so haften wir nicht für etwaig entstehende Schäden.
- 8.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer

Einkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 8.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 9. Produkthaftung - Versicherungsschutz - Informationspflicht**
- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für vorhersehbare Schäden angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von € 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal- zu unterhalten. Der Lieferant hat zudem eine Rückrufkostenversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, mindestens jedoch in Höhe von € 5 Mio.. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die Versicherungen sind uns auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- 9.5 Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über Chargenrückrufe und Reklamationen im Zusammenhang mit den Produkten und/ oder deren Ausgangsstoffen und/ oder deren Verpackungsmaterialien, soweit der Verantwortungsbereich des jeweils anderen betroffen ist.
- 9.6 Die technische Klärung und die innerbetriebliche Nachverfolgung von Reklamationen zu den Produkten liegen in der Verantwortung des Lieferanten. Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig bestmögliche Unterstützung bei der Klärung des Reklamationsgrundes zu.
- 9.7 Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für eine Haftung aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Medizinproduktegesetz (MPG) entsprechend.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seinen Produkten sowie durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen betreffend Schutzrechte Dritter an den Produkten zu unterrichten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.3 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.4 Ist unsere Verwendung der Produkte durch die bestehenden Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Produkte bzw. Teile der Produkte so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwendung der Produkte keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere auch den Qualitätsanforderungen entsprechen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Beeinträchtigung nicht zu vertreten hat.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für diese vorgenannten Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.
- 10.6 Wie weisen den Lieferanten ausdrücklich darauf hin, dass er vorstehende Regelung bezüglich der Verjährungsfrist mit seiner

Einkaufsbedingungen der provita medical GmbH

Haftpflichtversicherung abklären muss, damit diese Regelung vom Versicherungsschutz umfasst ist. Sollte der Versicherungsschutz des Lieferanten entfallen, so haften wir nicht für etwaig entstehende Schäden.

11. Lieferungen und Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände - Haftung

- 11.1 Liefert der Lieferant oder Angestellte/ Beauftragte des Lieferanten Produkte auf unser Betriebsgelände und/oder erbringt er eine Dienstleistung auf unserem Betriebsgelände, so hat er dem von uns benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der im Rahmen der Lieferung und/oder Dienstleistung geplanten Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. Der Lieferant/ Dienstleister hat sich zu Beginn seiner Tätigkeit eigenständig bei dem verantwortlichen Koordinator zu melden und sich in das am Empfang ausliegende Dienstleistungsbuch/ Besucherbuch einzutragen.
- 11.2 Der Lieferant erkennt an, dass der Koordinator ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen gegenüber in diesem Zusammenhang weisungsbefugt ist. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen könne und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung etc. erfahren müssen, wird der Lieferant uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkleblatt übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird uns der Lieferant/ Dienstleister bzw. der Erfüllungsgehilfe, Spediteur, Frachtführer, aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
- 11.3 Sollte der Lieferant in Ausführung oder anlässlich einer Lieferung und/oder einer Dienstleistung auf unserem Betriebsgelände vorsätzlich oder fahrlässig den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache verursachen, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

- 12.1 Sofern wir Teile, Komponenten oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Weiterverarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erwerben wir das Eigentum am Produkt.
- 12.2 Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Vermengung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 12.4 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Der Vereinbarung eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes seitens des Lieferanten wird hiermit widersprochen.
- 12.5 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 12.6 Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den

Einkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 13.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. (1) entfällt, soweit diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist oder die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits dem anderen bekannt waren und dies dem anderen unverzüglich mitgeteilt wird oder die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden oder die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von dem anderen zu stammen oder auf Grund einschlägiger Vorschriften Behörden zugänglich gemacht werden.
- 13.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung des Inhalts der Geschäftsbeziehung und des Inhalts der jeweiligen Bestellung sowie über sämtliche für diesen Zweck ausgetauschten Informationen und Unterlagen (insbesondere, aber nicht ausschließlich alle Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind von beiden Vertragsparteien ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden und nach Beendigung der Vertragsbeziehung von der empfangenen Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o.ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.
- 13.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus gegenseitig zur strikten Geheimhaltung des wechselseitigen Know-hows. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum Lieferanten. Weder der Lieferant noch wir sind berechtigt, das im Rahmen der Bestellung und Vertragsbeziehung bekanntgegebene Know-how des anderen während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu nutzen oder sonst zu verwerten.
- 13.5 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für uns gefertigte Produktgegenstände nicht ausstellen.
- 13.6 Vertrauliche Informationen dürfen nur an Mitarbeiter des Lieferanten, die eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben, oder an einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegende Dritte weitergegeben werden. Die unterzeichneten Geheimhaltungsvereinbarungen sind auf unser Verlangen hin vorzuweisen. Der Lieferant wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie der Lieferant dies gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu tun verpflichtet ist.
- 13.7 Der Lieferant wird seine Unterbeauftragten entsprechend den Absätzen 3-6 aufklären und verpflichten.
- 13.8 Der Lieferant erkennt an, dass diese Geschäftsbedingungen weder beabsichtigen noch dahin ausgelegt werden können, dass dem Lieferanten irgendwelche Rechte oder Lizenzen an dem Know-how oder anderen gewerblichen Schutzrechten von provita eingeräumt werden. Abgesehen von der Überprüfung der Technologie ist der Lieferant nicht berechtigt, das Know-how für eigene Zwecke oder die Zwecke Dritter zu nutzen. Ebenso ist es dem Lieferanten untersagt, für das Know-how oder Teile davon gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Der Lieferant erkennt an, dass die Kommunikation von Informationen durch uns vom Lieferanten in keinem Fall als: Garantie für die Genauigkeit der Informationen, Preisgabe im Hinblick auf Patentrecht, Übertragung des Rechts an geistigem Eigentum, Verpflichtung provitas, später einen Vertrag abzuschließen, betrachtet werden darf.
- 14. Anwendbarkeit auf Dienstleistungen des Lieferanten sowie externe Dienstleistungen**
Sämtliche Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten oder für externe Dienstleister, soweit sie auf solche übertragbar und keine besonderen Bestimmungen geregelt sind.
- 15. Gerichtsstand - Erfüllungsort**
- 15.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 15.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Einkaufsbedingungen der provita medical GmbH

16. Salvatorische Klausel

- 16.1 Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen für ganz oder teilweise unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführung aller übrigen Bestimmungen sowie des nicht betroffenen Rests dieser Bestimmung nicht berührt.
- 16.2 An Stelle der unwirksamen, ungültigen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung als vereinbart.

Stand 09.06.2015